

STELLUNGNAHME DES LANDESJUGENDRINGS NRW ZUR ANHÖRUNG IM A04 AM 06. NOVEMBER 2024

zum Erlass "Offene Ganztagschulen sowie außerordentliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich", Vorlage Drucksache 18/2781

1. Vorbemerkungen

Der Landesjugendring NRW begrüßt den Erlass als einen wichtigen Schritt in der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung. Als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände in NRW möchten wir positiv hervorheben, dass der Erlass die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe stärkt, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung außerschulischer Träger. Allerdings sehen wir in einigen Punkten Nachbesserungsbedarf, um die Qualität und Partizipationsmöglichkeiten im Ganztage zu sichern.

2. Abschnitt I: Bundesgesetzlicher Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter anzubieten, wenn Ganztagsangebotsangebote nicht ausreichend vorhanden sind. Der Landesjugendring NRW fordert, dass **verbindliche Qualitätsstandards** für die außerunterrichtlichen Angebote festgelegt werden. Diese sollen die **Partizipation von jungen Menschen**, den Einsatz qualifizierter Fachkräfte sowie die Einbindung von außerschulischen Lernorten umfassen.

3. Abschnitt II: Erfüllung des Rechtsanspruchs im Offenen Ganztage

Der Erlass sieht vor, dass offene Ganztagschulen den Rechtsanspruch erfüllen können. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Kooperationspartner_innen (Schulen und Jugendhilfe) eng zusammenarbeiten sollen. Der Landesjugendring NRW befürwortet dies, fordert jedoch, dass die Gleichwertigkeit der Partner_innen in der Zusammenarbeit stärker betont wird. Jugendverbandsarbeit und außerschulische Lernorte müssen gleichberechtigt in die Planung und Umsetzung einbezogen werden. Kooperationsvereinbarungen müssen deshalb verbindlich eine **gleichberechtigte Mitsprache** gewährleisten.

4. Abschnitt III: Merkmale von offenen Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten

Der Erlass definiert verschiedene Merkmale, darunter die Förderung sozialer Kompetenzen und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern. Die Angebote müssen stärker an den **Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen** ausgerichtet werden. Dazu gehört die Möglichkeit, **außerschulische Lernorte** und **Freizeitangebote** stärker einzubinden. Weiterhin sollen die Angebote auf **Subjektorientierung und Freiwilligkeit** basieren, um den unterschiedlichen Lebenswelten junger Menschen gerecht zu werden.

5. Abschnitt V: Ferienangebote

Der Erlass ermöglicht schulübergreifende Ferienprogramme. Dies bietet eine Chance für die Jugendverbandsarbeit. Sich stärker in die Ferienbetreuung einzubringen ist eine mehrfache Win-win-Situation für den öffentlichen Träger, die Familien, die Jugendverbände und vor allem Kinder im Grundschulalter. Der Landesjugendring NRW fordert, dass gemeinnützige Organisationen, die im Sozialraum bereits etabliert sind, bei der Auswahl von Kooperationspartner_innen bevorzugt werden. Die lokalen Gruppen der Jugendverbandsarbeit könnten vor Ort Absprachen treffen, um z.B. ein Kontingent an Plätzen in einer Ferienfreizeit, eines Zeltlagers, einer Stadtranderholung usw. für Ganztagschüler_innen zu reservieren.

6. Abschnitt VI: Infrastruktur und Organisation

Positiv hervorzuheben ist, dass die Nutzung von Schulräumen für außerschulische Träger kostenfrei ermöglicht wird. Hier ist jedoch darauf zu achten, dass die außerschulischen Träger nicht durch fehlende Infrastruktur benachteiligt werden.

[...]

Für eine gute Zusammenarbeit der Akteure vor Ort ist es wichtig, dass junge Menschen bei Entscheidungen mit am Tisch sitzen und sie von Anfang an in Entwicklungen und Entscheidungen mit Stimmrecht eingebunden sind.

Außerdem ist es wichtig, dass die Ortsgliederungen der Jugendverbände und/oder Jugendringe von Anfang an eingebunden sind.

Für die rein ehrenamtlich organisierten Jugendgruppen der Jugendverbände vor Ort ist es wichtig, dass sie **Informationen zum Ganztag gebündelt an einem Ort und in einer Ansprechperson** des öffentlichen Trägers erhalten können. Ehrenamtliche haben keine Ressourcen einzeln an Ganztagschulen heranzutreten, hier braucht es eine lokale ehrenamtsfreundliche Koordination und Kommunikation des Ganztags an Öffentlichkeit und freie Träger.

7. Abschnitt IX: Aufsicht, Sicherheitsförderung und Unfallversicherung

Die Regelungen zur Versicherung decken die Teilnahme und die Hin- und Rückwege ab. Der Landesjugendring NRW begrüßt, dass hier Klarheit besteht, insbesondere für die Teilnahme an Angeboten außerhalb des Schulgeländes. Der Landesjugendring NRW fordert, dass auch ehrenamtlich Tätige **uneingeschränkt unter den Versicherungsschutz** fallen. Dies muss insbesondere in Fällen gelten, in denen sie im Rahmen der Kooperation mit Ganztagschulen tätig sind.

8. Abschnitt X: Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung

Die finanzielle Unterstützung außerschulischer Träger durch Lehrendenstellenzuschüsse ist weiterhin problematisch. Der Landesjugendring NRW fordert eine **nachhaltige und verlässliche Finanzierung** für alle Kooperationspartner_innen im Ganztag. Es müssen klare Budgetanteile für die **Kooperationspartner_innen außerhalb der Schule** festgelegt werden, um die langfristige Sicherung der Angebote zu gewährleisten.

Der Landesjugendring NRW ist die Arbeitsgemeinschaft der derzeit 24 auf Landesebene anerkannten Jugendverbände, eines Anschlussverbandes sowie einem Mitglied mit Sonderstatus in Nordrhein-Westfalen. Er vertritt die Interessen der Jugendverbände und junger Menschen und engagiert sich in Grundsatzfragen der Kinder-, Jugend-, Bildungs- und Gesellschaftspolitik.